

8.2 Certification GmbH

1 GELTUNGSBEREICH

Diese Zertifizierungsordnung gilt für den gesamten Zertifizierungsprozess vom Antragsverfahren bis zur Zertifikatsausstellung und Konformitätserklärung.

Das akkreditierte Dienstleistungsangebot an Zertifizierungen der 8.2 Certification GmbH umfasst aktuell:

- Anlagenzertifikat A (TYP A): Standard-Anlagenzertifikat $P_{Amax} > 950$ kW;
- Anlagenzertifikat B (TYP B): vereinfachtes Anlagenzertifikat (nur bei Anschlüssen von Erzeugungsanlagen zwischen $P_{Amax} \geq 135$ kW und $P_{Amax} \leq 950$ kW an Mittelspannungsnetze);
- Anlagenzertifikat C (TYP C): Anlagenzertifikat für Einzelnachweise
- Konformitätserklärung

2 PFLICHTEN DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

8.2 Certification GmbH ist verantwortlich für das Verfahren und die Durchführung der Zertifizierung. Die Zertifizierungsstelle muss geplante Änderungen der Zertifizierungsanforderungen in angemessener Weise bekannt geben und ihre Verfahren diesen Veränderungen der Zertifizierungsanforderungen anpassen. Wenn das bewertete Produkt den geltenden Richtlinien entspricht, stellt die Zertifizierungsstelle ein entsprechendes Zertifikat aus.

Bei Beanstandungen und bei festgestellten Produktmängeln, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen gefährden, ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, angemessene Maßnahmen einzuleiten und diese zu dokumentieren. Bei Missbrauch des Zertifikats oder des Zeichens der Zertifizierungsstelle hat die Zertifizierungsstelle das Recht, das Zertifikat zu entziehen und unter Umständen eine strafrechtliche Anzeige zu stellen.

8.2 Certification GmbH unterliegt keiner Verpflichtung zur Hilfeleistung oder Beratung bei der Weiterentwicklung und Verbesserung des Produkts. Tätigkeiten dieser Art sind der Zertifizierungsstelle seitens der Akkreditierungsstelle strikt verboten.

8.2 Certification GmbH ist verpflichtet, Änderungen von einschlägigen Normen und Richtlinien in ihren Zertifizierungsprogrammen umzusetzen. Der Kunde wird dabei umgehend informiert und es werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

3 PFLICHTEN DES KUNDEN

Vom Kunden sind folgende Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen:

- a) alle Zertifizierungsanforderungen sind zu erfüllen, einschließlich der Erfüllung von Änderungen, wenn dies aus Sicht der 8.2 Certification GmbH notwendig (insb. durch die Änderung von einschlägigen Normen und Richtlinien).

- b) Dienstleistungsanforderungen dürfen während des Zertifizierungsprozesses nicht geändert werden.
- c) 8.2 Certification GmbH muss die Möglichkeit erhalten, beim Kunden bei Bedarf Evaluierungen und Überwachungen bzw. Beobachtungen durchzuführen und dafür Dokumentationen und Aufzeichnungen anzufordern und zu prüfen. Für diese Zwecke muss der Zugang zu den Standorten gewährt werden. 8.2 Certification GmbH muss ebenfalls die Möglichkeit erhalten, Beschwerden untersuchen zu können.
- d) Ansprüche des Kunden bleiben auf den Geltungsbereich der Zertifizierung beschränkt.
- e) Der Kunde darf die Zertifizierung nicht in einer Weise nach außen verwenden, 8.2 Certification GmbH in Misskredit bringen könnte bzw. 8.2 Certification GmbH als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
Dagegen ist der Kunde berechtigt zu Beschwerden, die über ein entsprechendes Verfahren der 8.2 Certification GmbH verarbeitet werden, siehe Kapitel 12.
- f) bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung sind alle generierten Hinweise im Rahmen der Zertifizierung zurückgegeben bzw. zu vernichten und weiteren erforderlichen Maßnahmen ist Folge zu leisten.
- g) nur von der 8.2 Certification GmbH freigegebene Dokumente und deren Auszüge an Dritte weitergeleitet werden; Dokumente müssen dann in ihrer Gesamtheit (wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt) bereitgestellt bzw. vervielfältigt werden,
- h) in der internen und externen Kommunikation einer erfolgreichen Zertifizierung muss sich der Kunde an die Richtlinien der Zertifikats- und Logoverwendung der 8.2 Certification GmbH halten.
- i) alle gestellten Anforderungen bzgl. der Verwendung von Konformitätszeichen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms sind zu erfüllen,
- j) der Kunde ist verpflichtet, alle Aufzeichnungen von Beschwerden, die er im Rahmen der Zertifizierung erhalten hat, aufzubewahren und auf Anfrage an die 8.2 Certification GmbH zu übermitteln; es sind dann geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu ergreifen und zu dokumentieren, wenn die Beschwerden berechtigt sind und die Anforderungen nicht erfüllt sind oder waren,
- k) 8.2 Certification GmbH ist umgehend mitzuteilen, wenn während der Zertifizierung oder nach erfolgter Zertifizierung grundlegende Voraussetzungen der Zertifizierung nicht mehr gegeben oder gefährdet sind.
- l) Durch den Kunden ausgelöste Änderungen sind der 8.2 Certification GmbH mitzuteilen. Dabei entscheidet die Zertifizierungsleitung über geeignete Maßnahmen für das weitere Vorgehen.

4 DARSTELLUNG ZERTIFIZIERUNGSPROZESS

Die von der 8.2 Certification GmbH durchgeführten Anlagenzertifizierungen (AZ) und anschließenden Konformitätsbewertungen folgen einem festgelegten Prozess mit den Phasen:

- (1) **Antragsverfahren.** Bei Zertifizierungsanträgen von Kunden werden alle erforderlichen Informationen eingeholt, um eine Zertifizierungsvereinbarung abschließen zu können und den Zertifizierungsprozess durchführen zu können. Kunden müssen diese Informationen über ein standardisiertes Antragsformular oder über ein online-Antragsformular bereitstellen.
- (2) **Zertifizierungsvereinbarung.** Nach positiver Prüfung des Antrags erfolgt die Kalkulation des erforderlichen Aufwandes und des Zeitrahmens. Nach Abschluss aller Prüfungen und Kalkulationen erhält der Antragsteller ein durch die Zertifizierungsleitung freigegebene Unterlagen zum Angebot.
- (3) **Evaluierung.** Nach Erhalt der Auftragsbestätigung beginnt die Evaluierungsphase. Die Anforderungen an die Evaluierung folgen den gesetzlichen Normen und fachlichen Richtlinien. Die Kern-Evaluierungstätigkeiten für alle Anlagenzertifikate umfassen die Phasen: Auswahl und Ermittlung.

Die Phase Auswahl beinhaltet die Bestimmung und Planung des internen oder externen Personals bzw. des teilweisen oder ganzen Outsourcings für die Ermittlungsphase. Die Phase Ermittlung beinhaltet folgende Prüfschritte und Berechnungen: Designprüfung und Bewertung der Dokumentation; Simulation und Berechnungen; Überprüfung und Bewertung.
- (4) **Bewertung und Zertifizierungsentscheidung.** Die Evaluierungsergebnisse werden in Form eines Prüfberichtes für AZ TYP A & B oder einer Konformitätsstudie für AZ TYP C zur Bewertung und abschließenden Entscheidung über Erteilung eines Zertifikates zusammengefasst.
- (5) **Zertifikatsausstellung.** Bei positiver Zertifizierungsentscheidung wird das Anlagenzertifikat bzw. die Konformitätserklärung erstellt und elektronisch unterschrieben.
- (6) **Überwachung und Konformitätserklärung.** Mit Zertifikatsausstellung beginnt die Phase der Überwachung, welche mit der Erstellung der Konformitätserklärung abschließt (für weitere Details Siehe Kapitel 10).

5 VERWENDUNG VON GENEHMIGUNGEN, ZERTIFIKATEN UND KONFORMITÄTSZEICHEN

Bei positiver Zertifizierungsentscheidung wird das Anlagenzertifikat erstellt und elektronisch unterschrieben. Das Anlagenzertifikat oder Konformitätserklärung werden in elektronischer Form an den Auftraggeber bzw. den Zertifikatsinhaber zur Weitergabe an den zuständigen Netzbetreiber versendet.

Zertifikate und Konformitätserklärung der Zertifizierungsstelle bleiben immer Eigentum der 8.2 Certification GmbH. Der Zertifikatsinhaber erhält nur ein auf die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats sowie der zertifizierten Produkte beschränktes Nutzungsrecht.

Die Weitergabe von Zertifikaten und Konformitätserklärungen seitens des Kunden an weitere Personen ist nur mit der Abstimmung mit der 8.2 Certification GmbH erlaubt.

Verweigert der Netzbetreiber bzw. der EZE-Hersteller die Herausgabe des vollständigen Anlagenzertifikates bzw. die Konformitätserklärung an den Auftraggeber (Kunde), so erhält der Auftraggeber einen Ergebnisbericht, welcher die wichtigsten Punkte zur erteilten Zertifizierung beinhaltet.

Bei festgestellten Abweichungen wird der Kunde informiert und mit einer gesetzten Frist (i.d.R. 4 Wochen) um Korrektur gebeten. Sollte die Korrektur innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgen, kann die Zertifizierungsstelle die Genehmigung, das Zertifikat bzw. das Konformitätszeichen entziehen oder eine erneute Frist setzen. Nach erneuter Missachtung der Frist wird die Entziehung eingeleitet.

Der Kunde ist berechtigt, in seinen Geschäftspapieren oder in seiner Werbung, auf zertifizierte Produkte hinzuweisen. Der Kunde bzw. Zertifikatsinhaber darf Hinweise zur Zertifizierung nur hinsichtlich des Geltungsbereichs abgeben, für den die Zertifizierung erteilt wurde. Der Kunde ist verpflichtet, diese Hinweise nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei Beendigung, Aussetzung oder Zurückziehung des Zertifikats von allen Produkten, Werbe- und weiteren Materialien mit sofortiger Wirkung zu entfernen.

Der Kunde bzw. Zertifikatsinhaber darf die Zertifizierung ausschließlich dazu nutzen, um zu zeigen, dass Produkte hinsichtlich ihrer Konformität mit festgelegten Normen zertifiziert sind. Der Kunde bzw. Zertifikatsinhaber darf die Produktzertifizierung nicht in einer Weise nutzen, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringen könnte, sowie keine irreführenden oder unberechtigten Äußerungen über die Produktzertifizierung treffen. Er muss sicherstellen, dass das Zertifikat oder der Bericht oder irgendein Teil davon nicht in missverständlicher Weise verwendet wird.

6 BERICHTERSTATTUNG UND AUSKUNFTS- PFLICHT DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Die Zertifizierungsstelle ist im Rahmen der Mitteilungspflicht gegenüber ihrer Akkreditierungsstelle verpflichtet, diesen Zugang zu Projektinformationen zu geben. Die Zertifizierungsstelle ist außerdem zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten verpflichtet, eine Liste der zertifizierten Produkte bzw. Informationen zur Gültigkeit von Zertifizierungen zur Verbraucherinformation auf Anfrage einer berechtigten Stelle bereitzustellen. Falls durch einschlägige Normen und Richtlinien weitere Mitteilungspflichten entstehen, ist die Zertifizierungsstelle nach unverzüglicher und vollumfänglicher Information an den Kunden berechtigt und verpflichtet, diesen zu entsprechen.

8.2 Certification GmbH dokumentiert folgende Prozesse / Verfahren und kann diese auf Anfrage einer berechtigten Stelle bereitstellen:

- Zertifizierungsprogramme;
- Mittel der 8.2 Certification GmbH und Gebühren;
- AGB der 8.2 Certification GmbH;
- Zertifizierungsordnung;
- Bestandsverzeichnis zertifizierter Anlagen;
- Zeichenverwendung

Insofern Unterlagen des Kunden an Behörden aufgrund berechtigter Anfrage herausgegeben werden, wird der Kunde darüber informiert.

7 NACHTRAG ZUM ANLAGENZERTIFIKAT

Ergeben sich im Rahmen der Überwachung (zwischen Ausstellungsdatum des Anlagenzertifikates und Ausstellungsdatum der Konformitätserklärung) Abweichungen zu den technischen Angaben im Anlagenzertifikat (z. B. andere tatsächlich verbaute Kabellängen und -querschnitte, andere Stufung der Maschinentransformatoren usw.), ist die Einhaltung der Anforderungen der entsprechenden VDE-Anwendungsregeln durch eine Gültigkeitserklärung oder Unbedenklichkeitserklärung zum Anlagenzertifikat nachzuweisen.

8 GÜLTIGKEIT UND VERLÄNGERUNG

8.1 ANLAGENZERTIFIKAT TYP A&B

Insofern die spezifischen Anforderungen aus der anzuwendenden Netzanschlussrichtlinie (NAR) nichts anderes vorgeben, ist das Anlagenzertifikat (Planungszertifikat) zunächst gültig bis sechs Monate nach der Inbetriebnahme der letzten neu zu zertifizierenden EZE in der EZA. Die Gültigkeit endet mit dem Datum der Ausstellung der Konformitätserklärung, aber spätestens zwölf Monate nach der IB der ersten neu zu zertifizierenden EZE in der EZA. In Absprache mit dem Netzbetreiber und der Zertifizierungsstelle kann die Frist verlängert werden. Die Zertifizierungsstelle entscheidet

über die Aufrechterhaltung des Zertifikates bzw. der Ergänzungen.

Wird die EZA in mehreren Bauabschnitten realisiert, kann ein Anlagenzertifikat auch für die gesamte EZA erstellt werden.

Die Konformitätserklärung wird gemäß TR8 (Technische Richtlinie TR8 von Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien) ausgestellt. Die Zertifizierungsstelle wird über die Ausstellung der Konformitätserklärung vom Zertifikatsinhaber schriftlich informiert, sofern die Konformitätserklärung durch eine andere Zertifizierungsstelle durchgeführt wird.

8.2 ANLAGENZERTIFIKAT TYP C

Wenn die spezifischen Anforderungen aus der anzuwendenden NAR nichts anderes vorgeben, endet die Gültigkeit des Anlagenzertifikats Typ C mit dem Datum der Ausstellung der erweiterten Konformitätserklärung, jedoch spätestens nach 24 Monaten. In Absprache mit dem Netzbetreiber und der Zertifizierungsstelle kann die Frist von 24 Monaten verlängert werden.

9 ÄNDERUNG UND MODIFIKATIONEN

Müssen Inhalte des Anlagenzertifikates durch ein Dokument ersetzt oder ergänzt werden, ohne dass sich jedoch Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung von Anforderungen der EZA seit der IB ergeben, wird der Beginn der Gültigkeit des berichtigten Zertifikates gleich dem Gültigkeitsbeginn des ersetzten Dokumentes gesetzt.

10 ÜBERWACHUNG UND KONFORMITÄTSEK- KLÄRUNG

10.1 ÜBERWACHUNG FÜR ANLAGENZERTIFIKAT TYP A & B

Während der Überwachungsphase wird die Gültigkeit der Anlagenzertifikate von der 8.2 Certification GmbH überwacht und dokumentiert. Sie erstreckt sich über die Planungs- und IB-Phase der EZA bis zum Ausstellungsdatum der Konformitätserklärung. Der Zeitraum der erforderlichen Überwachung kann durch zusätzlich beschriebene Forderungen (z. B. Oberschwingungsnachmessungen) erweitert werden.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, alle Änderungen an Komponenten der Betriebsmittel bzw. der EZA insgesamt sowie Modifikationen, die die zertifizierten Eigenschaften beeinflussen, innerhalb der Überwachungsphase der Zertifizierungsstelle zeitnah aufzufordern und schriftlich mitzuteilen.

Sofern sich kritische Inhalte der zertifizierten EZA herausstellen, die das Anlagenzertifikat in Frage stellen könnten, wird der Zertifikatsinhaber zu einer Erklärung aufgefordert.

Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich weiterhin, die ihm erteilten Zertifikate nicht missbräuchlich zu benutzen.

Missbrauch wird durch Entzug des Anlagenzertifikates geahndet.

In Fällen des außerordentlichen Wegfalls der Gültigkeit eines Anlagenzertifikates wird der Zertifikatsinhaber von der 8.2 Certification GmbH innerhalb von vier Wochen über die Entscheidung des außerordentlichen Ablaufes der Gültigkeit des Zertifikates informiert.

Wechselt der Zertifikatsinhaber, muss dies von dem bisherigen Zertifikatsinhaber der 8.2 Certification GmbH mitgeteilt werden.

Wird ein verwendetes Einheitenzertifikat zurückgezogen, wird die 8.2 Certification GmbH innerhalb des Überwachungszeitraumes prüfen, ob das Anlagenzertifikat ebenfalls zurückzuziehen ist. Nur bei Änderungen, welche die Erfüllung der NAR negativ beeinflussen, muss das Anlagenzertifikat zurückgezogen werden.

Die Überwachungsphase endet mit der Erstellung der Konformitätserklärung.

10.2 ÜBERWACHUNG FÜR ANLAGENZERTIFIKAT TYP C

Die Überwachung endet mit dem Ende der Gültigkeit des AZ Typ C. Die Überwachungsdauer erstreckt sich damit auf die Planungs- und IB-Phase der EZA bis zum Ausstellungsdatum der erweiterten Konformitätserklärung.

Die 8.2 Certification GmbH wird über die Ausstellung der erweiterten Konformitätserklärung vom Zertifikatsinhaber schriftlich informiert, sofern die erweiterte Konformitätserklärung durch eine dritte Partei durchgeführt wird.

Während der Überwachungsphase wird die Gültigkeit des AZ Typ C von der 8.2 Certification GmbH ereignisorientiert dokumentiert. Sofern sich kritische Inhalte der zertifizierten EZA herausstellen, die das Anlagenzertifikat in Frage stellen können, wird der Zertifikatsinhaber zu einer Erklärung aufgefordert.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, alle Konstruktionsänderungen an Komponenten der EZE bzw. der EZA insgesamt sowie Modifikationen an dem EZA-Regler und EZE-Steuerungen, die die zertifizierten Eigenschaften beeinflussen, innerhalb der Überwachungsphase der 8.2 Certification GmbH zeitnah schriftlich mitzuteilen. Umfang und Auswirkungen der Modifikationen sind zu belegen und verständlich darzustellen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich weiterhin, die ihm erteilten Zertifikate nicht missbräuchlich zu benutzen. Missbrauch wird durch Entzug des Anlagenzertifikates geahndet.

In allen Fällen des außerordentlichen Wegfalls der Gültigkeit eines AZ Typ C wird der Zertifikatsinhaber von der 8.2 Certification GmbH innerhalb von vier Wochen über die Entscheidung des außerordentlichen Ablaufes der Gültigkeit des Zertifikates informiert.

Wechselt der Zertifikatsinhaber, muss von dem Zertifikatsinhaber dieses der 8.2 Certification GmbH mitgeteilt

werden. Wird ein verwendetes Einheitenzertifikat zurückgezogen, hat der Ersteller des AZ Typ C innerhalb des Überwachungszeitraumes zu prüfen, ob das Anlagenzertifikat ebenfalls zurückzuziehen ist. Nur bei Änderungen, welche die Erfüllung der Netzanschlussbedingungen negativ beeinflussen, muss das Anlagenzertifikat zurückgezogen werden.

10.3 KONFORMITÄTSEKTLÄRUNG

Mit dem Ausstellen der Konformitätserklärung wird der Prozess der Anlagenzertifizierung Typ A oder B sowie der Überwachung für das Anlagenzertifikat seitens der 8.2 Certification GmbH abgeschlossen.

Art und Umfang der Konformitätserklärung sind den spezifischen NAR zu entnehmen. Werden dort keine Festlegungen getroffen, endet der Überwachungsprozess für das Anlagenzertifikat mit dem in der jeweiligen NAR aufgeführten Inbetriebnahme Verfahren / Betriebs-erlaubnisverfahren (ggf. ohne Ausstellung einer Konformitätserklärung).

11 BEENDIGUNG, EINSCHRÄNKUNG, AUSSETZUNG ODER ZURÜCKZIEHUNG DER ZERTIFIZIERUNG

Problematische Zertifizierungen führen in der Regel zur Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung.

Wenn eine Abweichung von den Zertifizierungsanforderungen nachgewiesen ist, werden intern Maßnahmen eingeleitet, um das Problem zu beheben oder zu beseitigen. Die Abweichung kann bei Erstzertifizierungen, Eingang von Nachweisen oder Überwachungen nachgewiesen werden.

Dabei wird beachtet, ob eine erneute Evaluierung, Bewertung und Entscheidung durchzuführen ist. Mögliche Optionen sind dabei:

- Weiterführung der Zertifizierung unter von uns festgelegten Bedingungen wie zum Beispiel intensivere Überwachung,
- Einschränkung des Geltungsbereichs,
- Aussetzen der Zertifizierung, falls der Kunde nicht geeignete Abstellmaßnahmen durchführt,
- Zurückziehung der Zertifizierung / Entzug des Zertifikates.

11.1 BEENDIGUNG AUF KUNDENWUNSCH

Wenn auf Kundenwunsch die Zertifizierung beendet, ausgesetzt oder zurückgezogen wird, führen wir Maßnahmen zur Umsetzung durch. Dies bezieht sich auch auf die Einschränkung oder Erweiterung des Geltungsbereiches.

Um sicherzustellen, dass keine Hinweise zur Zertifizierung des Produktes mehr vorhanden sind, erfolgt eine Prüfung und Änderung

- der Zertifizierungsdokumentation,
- der öffentlichen Informationen,
- der Genehmigung zur Nutzung von Zeichen.

Wenn ein Geltungsbereich einer Zertifizierung eingeschränkt wird, werden Maßnahmen ergriffen, um die Einschränkung deutlich zu machen.

11.2 AUSSETZUNG

Bei der Aussetzung werden durch die Zertifizierungsleitung folgende Tätigkeiten durchgeführt und überwacht.

- In Kenntnissetzung des Kunden,
- Maßnahmen, um die Aussetzung zu beenden und die Zertifizierung für Produkte in Übereinstimmung mit dem Zertifizierungsprogramm wiederherzustellen,
- weitere vom Zertifizierungsprogramm geforderte Maßnahmen.

11.3 ERNEUTE INKRAFTSETZUNG

Wenn nach der Aussetzung die Zertifizierung wieder in Kraft gesetzt wird, legt die Zertifizierungsleitung das geeignete Vorgehen fest. Dabei verfahren wir wie unter dem Punkt „Beendigung auf Kundenwunsch“ aus dem Gesichtspunkt der Wiederinkraftsetzung.

Alle Statusänderungen werden in einer Registerdatenbank dokumentiert.

12 BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE

Der Kunde ist berechtigt, Einspruch gegen Zertifizierungsentscheidungen zu erheben bzw. Beschwerde gegen das durchgeführte Verfahren einzulegen.

Dies kann schriftlich per E-Mail oder Post oder telefonisch an den zuständigen Bearbeiter oder die Zertifizierungsstellenleitung erfolgen.

Der Kunde wird innerhalb von 2 Werktagen schriftlich über den Eingang informiert.

Die Bearbeitung wird unmittelbar aufgenommen mit dem Ziel einer Einigung innerhalb von 4 Wochen. Der Kunde wird über das Ergebnis der Bearbeitung informiert; sollte die Bearbeitung länger als 4 Wochen dauern, wird der Kunde über den Status der Bearbeitung informiert. Der Kunde ist berechtigt, Informationen über den Status der Bearbeitung einzuholen.

Die Frist für Beschwerden und Einsprüche beträgt sechs Monate nach Übermittlung des Zertifikats.

Wenn die Objektivität des Zertifikats oder der Zertifizierungsstelle angezweifelt wird bzw. die Beschwerde mit dem Leiter der Zertifizierungsstelle nicht zufriedenstellend gelöst werden kann, wird der Fall an den Ausschuss zur Wahrung der Unparteilichkeit weitergeleitet und dort weiterbearbeitet.

Der Ausschuss kann verschiedene Verfahren vorschlagen, über die sich dann Zertifizierungsstellenleitung und

Kunde zu einigen haben. Das Verfahren kann insbesondere sein, dass sich Zertifizierungsstellenleitung und Kunde darauf einigen, das Ergebnis eines Gutachtens einer unabhängigen (d.h. vom Ausschuss bestimmten) Zertifizierungsstelle inkl. der Regelung der Kostenübernahme zu akzeptieren.

Die Regelung der Kosten besteht darin, dass der Verursacher die Kosten übernehmen muss.

Sollten alle Verfahrensvorschläge des Ausschusses scheitern, steht dem Kunden der Rechtsweg offen.